

Geschäftsverzeichnisnr. 7374

Entscheid Nr. 100/2021  
vom 1. Juli 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 108 Nrn. 1 und 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, in der bis zum 30. April 2019 geltenden Fassung, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, den Richtern P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. März 2020, dessen Ausfertigung am 9. März 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

- « Verstößt Artikel 108 Nrn. 1 und 2 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (in der bis zum 30. April 2019 geltenden Fassung) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Lohnempfängern, die sich dafür entschieden haben, ihre Berufstätigkeit nach dem gesetzlichen Pensionsalter fortzusetzen, ohne die Pension zu beantragen, und während eines Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit das gesetzliche Pensionsalter erreichen, und denjenigen, die ebenfalls nach dem gesetzlichen Pensionsalter weitergearbeitet haben, ohne ihre Pension zu beantragen, und krank werden, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, insofern den Ersteren das Recht auf Entschädigungen vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen sie das gesetzliche Pensionsalter erreichen, kraft Artikel 108 Nr. 1 verweigert wird, während die Letzteren das Recht auf Entschädigungen erst vom ersten Tag des zweiten Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen die Arbeitsunfähigkeit eingesetzt hat, verlieren, und zwar kraft Artikel 108 Nr. 2? »;

- « Verstößt Artikel 108 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die [Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung] (in der bis zum 30. April 2019 geltenden Fassung) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den arbeitsunfähigen Lohnempfängern, die nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben und während ihrer Zeiträume der Arbeitsunfähigkeit die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zu Lasten der zuständigen Einrichtung für soziale Sicherheit beanspruchen können, und den Lohnempfängern, die sich dafür entschieden haben, ihre Berufstätigkeit nach dem gesetzlichen Pensionsalter fortzusetzen, ohne die Pension zu beantragen, die arbeitsunfähig werden und während des Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit das gesetzliche Pensionsalter erreichen, insofern den Letzteren der Vorteil der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen sie das gesetzliche Pensionsalter erreichen, versagt wird, während sie, so wie die anderen Arbeitnehmer, weiterhin über ihre Entlohnung zur Sozialversicherungsregelung beigetragen haben, und sie dazu gezwungen werden, um in den Genuss eines Ersatzeinkommens zu gelangen, ihr Recht auf eine Pension sehr schnell geltend zu machen, wobei ihnen die Möglichkeit versagt wird, weiterhin beizutragen, um die Pension durch die Fortsetzung ihrer Tätigkeit als Lohnempfänger zu erhöhen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die fragliche Bestimmung und die Tragweite der Vorabentscheidungsfragen*

B.1.1. Artikel 100 § 1 Absatz 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 1994) erkennt als arbeitsunfähigen Arbeitnehmer den « Arbeitnehmer [an], der jede Tätigkeit eingestellt hat als direkte Folge des Auftretens oder der Verschlimmerung von Schäden oder funktionellen Störungen, für die anerkannt ist, dass sie eine Verringerung seiner Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger dessen bewirken, was eine Person in derselben Position mit derselben Ausbildung durch ihre Arbeit verdienen kann in der Berufskategorie, zu der die Berufstätigkeit gehört, die der Betreffende zum Zeitpunkt des Auftretens der Arbeitsunfähigkeit ausübte, oder in den verschiedenen Berufen, die er aufgrund seiner Berufsausbildung ausgeübt hat beziehungsweise hätte ausüben können ».

B.1.2. Das Gesetz vom 14. Juli 1994 sieht zwei Arten von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen vor.

B.1.3. Eine Entschädigung wegen primärer Arbeitsunfähigkeit steht grundsätzlich dem in Artikel 86 § 1 dieses Gesetzes erwähnten Berechtigten zu, der im Sinne von Artikel 100 desselben Gesetzes arbeitsunfähig ist, für jeden Werktag eines einjährigen Zeitraums, der mit Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit einsetzt, oder für jeden Tag desselben Zeitraums, der durch eine Verordnung des Geschäftsführenden Ausschusses des Dienstes für Entschädigungen einem Werktag gleichgesetzt wird (Artikel 87 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994).

Hört der Berechtigte während eines Zeitraums von weniger als vierzehn Tagen auf, sich in einem Zeitraum primärer Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Artikel 100 zu befinden, unterbricht dieser Zeitraum, während dessen keine Entschädigung gezahlt wird, nicht den Zeitraum primärer Arbeitsunfähigkeit (Artikel 87 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994).

B.1.4. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über den Zeitraum primärer Arbeitsunfähigkeit von einem Jahr hinaus an, erhält der Berechtigte Invaliditätsentschädigungen (Artikel 93 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994).

B.2.1. Artikel 108 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 in der bis zum 30. April 2019 geltenden Fassung bestimmte:

« Die Entschädigungen werden dem Berechtigten verweigert:

1. vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen er das in Artikel 2 oder 3 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen bestimmte Pensionsalter erreicht,

2. vom ersten Tag des zweiten Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen die Arbeitsunfähigkeit eingesetzt hat, wenn es einen Berechtigten betrifft, der nach dem in Nr. 1 erwähnten Alter weitergearbeitet hat ».

Dabei handelt es sich um die fragliche Bestimmung.

B.2.2. Diese Bestimmung findet ihren Ursprung in Artikel 60 des Gesetzes vom 9. August 1963 « zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung », ersetzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 « zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung ».

B.2.3. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde dargelegt:

« L'un des objectifs majeurs de l'assurance contre la maladie et l'invalidité consiste à garantir la sécurité d'existence des travailleurs lorsque la rémunération n'est plus accordée par suite d'incapacité de travail. En vue de rencontrer cette éventualité, il est fait appel à la solidarité de tous les citoyens. Il est évident que les autorités responsables sont tenues de réserver les fonds collectifs, forcément limités, aux cas dans lesquels la sécurité d'existence se trouve effectivement compromise. Sous ce rapport, il convient de rappeler que la législation sociale, entendue dans son sens le plus large, et qui comprend aussi bien la législation du travail que la sécurité sociale, doit être considérée comme un ensemble. Dès lors, tout double emploi doit être évité, par des efforts constants en vue de délimiter, d'une manière aussi précise que possible, les objectifs propres à chacun des secteurs de la législation sociale.

Dans cette perspective se situe le problème du cumul possible entre l'indemnité d'incapacité et certaines autres ressources dont le titulaire peut disposer.

La loi du 9 août 1963 énumère certains cas dans lesquels les indemnités sont refusées. Il s'agit plus spécialement des périodes pour lesquelles le travailleur continue à recevoir une rémunération en vertu des dispositions légales relatives au salaire hebdomadaire ou mensuel garanti et, en outre, de la période des vacances annuelles, lorsque le début de l'incapacité se situe dans une telle période.

Les motifs de cette exclusion peuvent difficilement être contestés. Le présent projet de loi élargit l'énumération des cas dans lesquels les indemnités sont refusées, de telle façon que les

indemnités ne seront plus accordées dans des circonstances analogues, soit lorsqu'en vertu de la législation du travail ou de certaines normes contractuelles ou statutaires, le travailleur a droit à des sommes égales au niveau de la rémunération perdue ou qui s'en rapprochent, soit lorsqu'une indemnité est due par certains autres secteurs de la sécurité sociale tel, par exemple, le pécule de vacances annuelles » (*Parl. Dok.*, Senat, 1968-1969, Nr. 73, SS. 4-5).

Es wird ebenfalls präzisiert, dass sich die im Entwurf befindlichen Maßnahmen auf die Vorschläge stützen, die der Geschäftsführende Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen dem Ministerrat übermittelt hat (ebenda, S. 5).

B.2.4. Die zu dieser Bestimmung am 24. Dezember 2012 in der Kammer befragte Staatssekretärin für Soziale Angelegenheiten, für die Familie und für Personen mit Behinderung, beauftragt mit Berufsrisiken, hat geantwortet:

« Le fait d'atteindre l'âge de la pension a en effet un impact sur l'assurance indemnités pour travailleurs salariés :

- Les indemnités de maladie sont refusées à partir du premier jour du mois suivant celui au cours duquel un bénéficiaire atteint l'âge légal de la pension.

- Si le bénéficiaire concerné a continué de travailler après avoir atteint l'âge de la pension, les indemnités de maladie sont refusées à partir du premier jour du deuxième mois suivant celui au cours duquel l'incapacité de travail a débuté.

Je dois toutefois souligner que cette disposition peut être appliquée plusieurs fois, plus exactement au sens où le droit limité aux indemnités d'incapacité de travail continue d'exister chaque fois qu'une nouvelle période d'incapacité de travail est reconnue.

[...]

La *ratio legis* de ces dispositions est qu'en cas d'incapacité de travail (de longue durée), la personne concernée peut faire valoir ses droits à une pension de vieillesse à partir du moment où l'âge légal de la pension a été atteint. La personne concernée pourra donc toujours s'appuyer sur la pension qui lui est garantie indépendamment de la maladie ou de l'invalidité.

Par ailleurs, cette motivation ne s'applique pas seulement au secteur des indemnités. La réglementation sur le chômage comprend elle aussi une disposition similaire.

Je suis bien conscient[e] du fait que des cotisations de sécurité sociale sont toujours prélevées sur le salaire que ces travailleurs salariés ont mérité ou que ces travailleurs indépendants sont, en principe, toujours redevables de cotisations sociales sur les revenus professionnels qu'ils ont perçus, sans que cela ouvre encore pour eux des droits (de longue durée) à l'assurance indemnités concernée. Ce versement de cotisations constitue une nouvelle application du principe de solidarité d'application dans le cadre de la sécurité sociale.

Ce principe de solidarité ne signifie nullement qu'il existe *ipso facto* un droit à prestations ou un droit à prestations proportionnelles. [...]

Il ne me paraît donc pas opportun d'étendre, dans le cas d'une incapacité de travail de longue durée, le droit aux indemnités d'incapacité de travail en faveur des personnes qui choisissent de continuer à travailler une fois l'âge légal de la pension atteint » (*Fragen und Antworten.*, Kammer, 2012-2013, 24. Dezember 2012, QRVA 53-094, SS. 237-238).

B.3.1. Artikel 108 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 wurde durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. April 2019 « in Bezug auf die sozialen Bestimmungen über den Jobdeal » (nachstehend: Gesetz vom 7. April 2019) abgeändert und bestimmt nunmehr:

« Les indemnités sont refusées au titulaire :

[...]

2° à partir du premier jour du septième mois de la période d'incapacité primaire, lorsque celui-ci se situe après le dernier jour du mois au cours duquel il a atteint l'âge prévu au 1°, lorsqu'il s'agit d'un titulaire visé à l'article 86, § 1er, 1°, a), au-delà du mois au cours duquel il a atteint l'âge prévu au 1°, à l'exclusion du travailleur qui bénéficie d'une indemnité suite à la rupture du contrat de travail décrite à l'article précité; ».

B.3.2. In den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung wurde dargelegt:

« Un travailleur salarié peut décider de continuer à travailler après avoir atteint l'âge légal de la pension (qui est aujourd'hui de 65 ans) et de ne pas encore demander de pension de retraite, bien qu'un cumul illimité de la pension de retraite et de revenus professionnels soit autorisé après cet âge légal de la pension. En effet, la personne qui poursuit ses activités en tant que travailleur salarié peut le faire dans le but d'atteindre une fraction de carrière complète (plus précisément 45 années de carrière) et, par conséquent, recevoir une pension de retraite complète. En outre, pour les pensions de retraite qui prennent cours à la date du 1er janvier 2019, il est stipulé que toutes les périodes d'occupation seront prises en compte dans le calcul de la pension, même après avoir atteint la carrière globale complète (égale à 14 040 jours équivalents temps plein). La poursuite de l'activité après avoir atteint la carrière globale complète peut donc également donner lieu à une pension plus élevée. Actuellement, le travailleur salarié qui continue à travailler après avoir atteint l'âge légal de la pension n'a qu'un droit très limité à des indemnités d'incapacité de travail. En effet, les indemnités d'incapacité de travail sont refusées à ce titulaire à partir du premier jour du deuxième mois suivant le mois au cours duquel l'incapacité de travail a débuté (cf. article 108, 2° de la loi relative à l'assurance obligatoire soins de santé et indemnités coordonnée le 14 juillet 1994). Étant donné que ce travailleur salarié peut généralement prétendre à un salaire garanti, les indemnités d'incapacité de travail – si l'incapacité de travail dure plus d'un mois – lui sont accordées pour une durée très limitée seulement, voire ne lui sont pas accordées du tout, bien que les cotisations de sécurité sociale requises pour le secteur des indemnités soient toujours retenues sur le salaire qu'il perçoit. En pratique, un travailleur en incapacité de travail devra se contenter de sa pension de retraite après la période de salaire garanti. En soi, le travailleur peut après sa période de

maladie reprendre le travail mais alors il ne se constitue plus de droits de pension supplémentaires.

Dans le cadre de la politique du gouvernement visant à encourager à travailler plus longtemps, il convient d'élargir ce droit aux indemnités d'incapacité de travail limité dans le temps aux six premiers mois de la période d'incapacité primaire pour les titulaires qui n'ont pas encore effectivement bénéficié de la pension de retraite ou à tout autre avantage tenant lieu de pareille pension (modification de l'article 108, 2° de la loi coordonnée précitée). Il est également prévu de permettre au titulaire salarié qui tombe malade avant le 1er jour du mois qui suit celui au cours duquel il atteint l'âge légal de la pension de se voir encore indemniser à dater de ce jour et également durant la période de six mois restant encore à courir à partir de cette même date (à condition qu'il y ait assujettissement continu à la ' loi ONSS ' du 27 juin 1969) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3464/001, SS. 8-9).

B.4.1. Die beiden Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 108 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 in der vor dem Inkrafttreten von Artikel 15 des Gesetzes vom 7. April 2019 anwendbaren Fassung. Die Änderung, die mit diesem letzten Artikel vorgenommen wurde, hat folglich auf die Tragweite der Vorabentscheidungsfragen keine Auswirkung.

B.4.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich nicht auf das Verbot, eine Pension gleichzeitig mit den Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen zu beziehen, da die klagende Partei vor dem vorliegenden Richter entschieden hat, ihre Laufbahn über das gesetzliche Pensionsalter hinaus zu verlängern, ohne die Ruhestandspension in Anspruch zu nehmen.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.5.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf einen Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen, die – wie die klagende Partei vor dem vorliegenden Richter – , nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, weitergearbeitet haben und die arbeitsunfähig waren, als sie dieses Alter erreichten, auf die Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 angewandt wird, sodass ihnen vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen sie das gesetzliche Pensionsalter erreichen, die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen verweigert werden, und andererseits den Personen, die, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, weitergearbeitet haben und die arbeitsunfähig geworden sind, nachdem sie dieses Alter erreicht haben, auf die Artikel 108

Nr. 2 desselben Gesetzes angewandt wird, sodass ihnen erst vom ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit folgt, der Vorteil der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen versagt wird.

B.5.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter anführt, geht es bei der Vorabentscheidungsfrage folglich nicht um die Frage, ob Artikel 108 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 auf sie Anwendung findet, sondern darum, ob die Weise, in der das Datum bestimmt wird, ab dem Personen, die Artikel 108 Nr. 1 dieses Gesetzes unterliegen, die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen nicht mehr erhalten, gegenüber der Weise, in der das Datum bestimmt wird, ab dem Personen, die Artikel 108 Nr. 2 unterliegen, die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen nicht mehr erhalten, diskriminierend ist.

B.5.3. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich diese beiden Bestimmungen zwar in Bezug auf den Tag, an dem die Berechtigten die Entschädigung nicht mehr erhalten, unterscheiden, aber ebenfalls in Bezug auf den Bezugspunkt unterscheiden, anhand dessen dieser Tag bestimmt wird. Für die Anwendung von Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ist das der Monat, im Laufe dessen die betroffenen Personen das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, während es für die Anwendung von Nr. 2 dieser Bestimmung der Beginn der Arbeitsunfähigkeit ist.

B.5.4. Die Arbeitsunfähigkeit der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter begann am 10. Juni 2018 und endete am 7. Oktober 2018. Nach Artikel 87 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 unterbricht der Umstand, dass sie vom 23. bis zum 30. Juni, also weniger als vierzehn Tage, nicht arbeitsunfähig war, nicht den Zeitraum primärer Arbeitsunfähigkeit.

Da die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter am 20. Juli 2018 das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat, wurden ihr die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen in Anwendung von Artikel 108 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ab dem 1. August 2018 verweigert.

B.5.5. Wenn jedoch die Personen, die sich dafür entschieden haben, über das gesetzliche Pensionsalter hinaus weiterzuarbeiten und die dieses Alter erreicht haben, während sie arbeitsunfähig waren, die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen während eines Zeitraums erhalten würden, der auf dieselbe Weise berechnet wird wie der in Artikel 108 Nr. 2 vorgesehene Zeitraum, hätte dies auf die Situation der klagenden Partei vor dem vorlegenden

Richter keine Auswirkung, denn die Entschädigungen wären ihr in Anwendung dieser Berechnungsweise ebenfalls ab dem 1. August 2018 verweigert worden.

B.5.6. Daraus ergibt sich, dass die Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage eindeutig nicht zur Lösung der vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsache dienlich ist.

B.5.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

*In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.6. Die zweite Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den von der fraglichen Bestimmung eingeführten Behandlungsunterschied zwischen den arbeitsunfähigen Lohnempfängern, die nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, und den Lohnempfängern, die ihre Laufbahn über das gesetzliche Pensionsalter hinaus fortgesetzt haben, ohne diese in Anspruch zu nehmen, und die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, während sie arbeitsunfähig waren. Während Erstere die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen beanspruchen können, solange ihre Arbeitsunfähigkeit andauert, werden sie Letzteren ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, im Laufe dessen sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, versagt und sie sind gezwungen, um in den Genuss eines Ersatzeinkommens zu kommen, ihr Recht auf eine Pension geltend zu machen. Deshalb können sie auch keine weiteren Ansprüche auf die Ruhestandspension mehr erwerben.

B.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Dies ist umso mehr der Fall, wenn die betroffene Regelung Gegenstand einer sozialen Konzertierung war.

Der Ministerrat stellt fest, dass sich die fragliche Bestimmung - wie in B.2.3 erwähnt - auf die Vorschläge stützt, die seinerzeit der Geschäftsführende Ausschuss des Dienstes für Entschädigungen des LIKIV, dessen Zusammensetzung paritätisch ist, formuliert hat. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Vorschläge in einem sich von dem aktuellen Kontext erheblich unterscheidenden wirtschaftlich-sozialen Kontext formuliert wurden und dass die Gleichgewichte zwischen den verschiedenen Zweigen der sozialen Sicherheit, die sich im Entwurf des Gesetzes « zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung » widerspiegelten, das der fraglichen Bestimmung zugrunde liegt, seitdem abgeändert wurden.

Insbesondere die Regeln auf dem Gebiet der Ruhestandspension wurden so abgeändert, dass es gefördert wird, wenn Personen am Ende ihrer Laufbahn weiterarbeiten, damit sie sich länger an der Finanzierung der sozialen Sicherheit beteiligen und höhere Pensionsansprüche erwerben. So hat es Artikel 10*bis* § 1 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » in der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 abgeänderten Fassung ermöglicht, bei der Berechnung der Ruhestandspension als Lohnempfänger die tatsächlich geleisteten vollzeitäquivalenten Tage zu berücksichtigen, « wenn die globale Berufslaufbahn des Lohnempfängers mehr als 14 040 vollzeitäquivalente Tage umfasst und wenn die vollzeitäquivalenten Tage über den 14 040. Tag der globalen Berufslaufbahn hinaus Arbeitstage sind, die effektiv als Lohnempfänger geleistet worden sind ». Außerdem sieht Artikel 64 § 4 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » (nachstehend: königlicher Erlass vom 21. Dezember 1967), abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 20. Januar 2015, eine Möglichkeit für Personen vor, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, die Ruhestandspension gleichzeitig mit einer Berufstätigkeit ohne Einkommensgrenze zu beziehen.

Diese Maßnahmen bestätigen, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, nicht weiterhin auf dem Arbeitsmarkt tätig sein können.

Der Gerichtshof prüft die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmung unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen.

B.9.1. Nach Auffassung des Ministerrats sind die zwei in B.6 beschriebenen Personenkategorien nicht vergleichbar, da Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht hätten, als sie arbeitsunfähig gewesen seien, beantragen könnten, in den Genuss ihrer Ruhestandspension zu kommen, sodass sie über ein Ersatzeinkommen verfügt, während Personen, die das gesetzliche Pensionsalter nicht erreicht hätten, nicht über ein anderes Ersatzeinkommen als die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen verfügten. Bei Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht hätten, werde davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihres Alters nicht mehr imstande seien, erneut eine berufliche Tätigkeit auszuüben, während bei Personen, die dieses Alter nicht erreicht hätten, grundsätzlich vermutet werde, dass sie in der Lage seien, ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen.

B.9.2. Unterschied und Nichtvergleichbarkeit dürfen nicht miteinander verwechselt werden. Die Feststellung, dass Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreichen, wenn sie arbeitsunfähig sind, ihre Ruhestandspension erhalten können, während Personen, die arbeitsunfähig werden, wenn sie dieses Alter nicht erreicht haben, nicht in den Genuss dieses Ersatzeinkommen kommen können, kann zwar ein Element bei der Beurteilung eines Behandlungsunterschiedes darstellen, aber sie ist nicht ausreichend, um auf die Nichtvergleichbarkeit zu schließen, sonst würde der Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung jeglicher Inhalt entzogen.

B.10. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob jemand das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat oder nicht.

B.11.1. Die fragliche Bestimmung betrifft die Verknüpfung zwischen der Regelung der Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen und der Regelung der Pensionen. Sie wirkt sich auf die beiden betroffenen Leistungen aus, sodass der Zweck jeder dieser zwei Regelungen zu betrachten ist.

B.11.2. Der Zweck der Regelung der Ruhestandspension ist es, Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, Anspruch auf den Bezug einer Pension im Gegenzug für ihre Laufbahn zu gewähren, unabhängig von ihrer Arbeitsfähigkeit oder ihrer wirtschaftlich-sozialen Situation. Um es zu vermeiden, dass Arbeitnehmer, die während ihres Berufslebens sozialen Risiken ausgesetzt sind, bestraft werden, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, werden Zeiträume, in denen sie ein Ersatzeinkommen, insbesondere Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit, bezogen haben, gemäß Artikel 34 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1967 für die Bildung der Pensionsansprüche gearbeiteten Zeiträumen gleichgesetzt.

B.11.3. Der Zweck der Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit ist es, Arbeitnehmern, die Opfer von Schäden oder funktionellen Störungen geworden sind und nicht mehr arbeitsfähig sind, ein Ersatzeinkommen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr zu verschaffen. Wenn die Arbeitsunfähigkeit mehr als ein Jahr andauert, erhält der Arbeitnehmer, wie in B.1.4 erwähnt, Invaliditätsentschädigungen.

Aus Artikel 136 § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 ergibt sich, dass die Entschädigungsversicherung gegenüber den Entschädigungen, die aufgrund einer anderen belgischen Rechtsvorschrift, einer ausländischen Rechtsvorschrift, der internen Regelung einer internationalen oder supranationalen Organisation oder aufgrund des allgemeinen Rechts bezogen werden, residualer Beschaffenheit ist.

B.11.4. Wie in B.2.3 erwähnt, war der Gesetzgeber der Auffassung, dass die kollektiven Gelder der Kranken- und Invalidenversicherung den Fällen vorzubehalten sind, in denen die Existenzsicherheit der Erwerbsbevölkerung tatsächlich gefährdet ist. In diesem Sinne hat er eine Hierarchie zwischen den Ersatzeinkommen festgelegt, wobei er den Standpunkt vertreten hat, dass dieses Einkommen in dem Fall, dass ein Arbeitnehmer nach einem bestimmten Alter arbeitsunfähig ist, von einer Ruhestandspension übernommen werden muss und nicht mehr von der Kranken- und Invalidenversicherung in Form einer Entschädigung. Mit anderen Worten: Da Arbeitnehmern, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, die Möglichkeit zusteht, ein spezifisches Ersatzeinkommen zu beziehen, nämlich ihre Ruhestandspension, schien es nicht nötig zu sein, es ihnen zu erlauben, den Bezug von Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen vorzuziehen.

B.12. Durch die Verweigerung der Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, im Laufe dessen der Berechtigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, kann dieses Ziel erreicht werden. Der beanstandete Behandlungsunterschied ist im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sachdienlich.

B.13. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die Entscheidung des Gesetzgebers unverhältnismäßige Folgen hat.

B.14. In Anwendung der fraglichen Bestimmung können Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreichen, während sie arbeitsunfähig sind, nur für den Zeitraum von höchstens einem Monat weiterhin Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit beziehen.

Wenn sie ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, im Laufe dessen sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, weiterhin ein Einkommen beziehen möchten, müssen sie in den Ruhestand gehen, was bedeutet, dass sie aufhören, weitere Pensionsansprüche zu erwerben, selbst wenn sie entscheiden weiterzuarbeiten und ihre Ruhestandspension gleichzeitig mit den Einkünften aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu beziehen. Seit der in B.8 erwähnten Abänderung von Artikel 10*bis* des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1967 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 ist aber in der Regel eine « unbegrenzte Pensionsbildung » gestattet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2676/001, S. 9).

Wenn die betroffenen Personen wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter ihre Laufbahn verlängern möchten, ohne in den Ruhestand zu gehen, müssen sie auf jedes Ersatzeinkommen verzichten, solange sie arbeitsunfähig sind. Sie erhalten erst ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen, wieder Einkünfte.

B.15. Der Ministerrat macht geltend, dass sich 95 % der Personen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht hätten, arbeitsunfähig gewesen seien, in einem Invaliditätszeitraum befanden, was bedeute, dass ihre Arbeitsunfähigkeit mindestens seit einem Jahr andauert habe, und dass dieser Prozentsatz zwangsläufig höher sei, wenn man Personen, die seit mindestens drei Monaten arbeitsunfähig seien, berücksichtige. Nach Auffassung des Ministerrats kann man davon ausgehen, dass diese Personen nicht mehr imstande seien, die Arbeit wiederaufzunehmen.

B.16. Die Situation der Personenkategorie, zu der der Gerichtshof befragt wird, entspricht nicht diesen Annahmen. So war in der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache die klagende Partei zu dem Zeitpunkt, zu dem sie das Ruhestandsalter erreichte, erst seit einem Monat und zehn Tagen arbeitsunfähig. Außerdem geht aus den Elementen, über die der Gerichtshof verfügt, nicht hervor, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter das Ruhestandsalter erreicht hat, erkennen ließen, dass sie die Arbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederaufnehmen könnte. Zudem hat sie danach zwei Monate und siebzehn Tage, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat, die Arbeit tatsächlich wiederaufgenommen.

B.17.1. Im Lichte der in B.11.4 erwähnten Ziele ist es sicher nicht unvernünftig, den Zeitraum, während dessen die Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben und die sich dafür entscheiden, ihre Ruhestandspension noch nicht in Anspruch zu nehmen, Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen beziehen können, zu begrenzen.

B.17.2. In dem fraglichen Artikel 108 Nr. 1 wird jedoch nur der Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen das Pensionsalter erreichen, als Bezugspunkt für die Berechnung des Zeitraums verwendet, an dessen Ende die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen enden. Er berücksichtigt weder den Zeitraum, während dessen diese Personen zu diesem Zeitpunkt bereits arbeitsunfähig waren oder es danach noch sind, noch irgendetwas anderes, aus dem sich schließen lässt, dass sie die Arbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederaufnehmen können. Aus dem einfachen Umstand, dass eine Person das gesetzliche Pensionsalter während eines Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit, und sei er noch so kurz, erreicht, kann dies nicht geschlossen werden.

B.17.3. Der fragliche Artikel 108 Nr. 1 hat folglich unverhältnismäßige Folgen, insofern er vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen das gesetzliche Pensionsalter erreicht wird, den Personen, die wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter entscheiden, nicht sofort ihre Ruhestandspension in Anspruch zu nehmen, insbesondere um weitere Pensionsansprüche zu erwerben, und bei denen nichts darauf hindeutet, dass sie ihre Arbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, wiederaufnehmen können, die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen verweigert.

B.17.4. Entgegen der Auffassung des Ministerrats wird diese Schlussfolgerung nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Anspruch der Betroffenen auf die Entschädigungen wegen primärer Arbeitsunfähigkeit nicht mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird. Ebenso ist es unerheblich, dass diesen Personen nicht jede Möglichkeit versagt wird, ein Ersatzeinkommen zu beziehen, da sie sich dafür entscheiden können, ihre Ruhestandspension zu erhalten und in diesem Rahmen sogar ihre berufliche Tätigkeit fortzusetzen, ohne dass die Einkünfte aus dieser Tätigkeit – wie in B.8 erwähnt – irgendeiner Einschränkung unterliegen. Dies verhindert nämlich nicht, dass bestimmte Personen wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter gemäß der in dem fraglichen Artikel 108 Nr. 1 vorgesehenen Berechnungsweise feststellen müssen, dass sich ihre Situation im Bereich der sozialen Sicherheit infolge einer zeitlich begrenzten Arbeitsunfähigkeit, und sei sie noch so kurz, allein aus dem Grund grundlegend ändert, dass diese Arbeitsunfähigkeit zu dem Zeitpunkt auftritt, zu dem sie das gesetzliche Pensionsalter erreichen.

B.18. Der fragliche Artikel 108 Nr. 1 ist daher nicht mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung vereinbar, insofern er die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen das gesetzliche Pensionsalter erreicht wird, den Personen verweigert, die zu diesem Zeitpunkt nicht ihre Ruhestandspension in Anspruch nehmen und bei denen nichts darauf hindeutet, dass sie ihre Arbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, wiederaufnehmen können.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die erste Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Insofern er die Arbeitsunfähigkeitsentschädigungen vom ersten Tag des Monats an, der dem Monat folgt, im Laufe dessen das gesetzliche Pensionsalter erreicht wird, den Personen verweigert, die zu diesem Zeitpunkt nicht ihre Ruhestandspension in Anspruch nehmen und bei denen nichts darauf hindeutet, dass sie ihre Arbeit nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem sie das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, wiederaufnehmen können, verstößt Artikel 108 Nr. 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Juli 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût